



Satzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg zur Änderung der Satzung über Beiträge (Beitragssatzung)

Auf Grund von § 19 Absatz 1 und § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg am 08. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitragssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 3 Absatz 5 werden nach Satz 1 die Worte **„Wird die Tierhaltung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn wieder aufgegeben, so entfällt die Meldepflicht“** eingefügt.
- (2) In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort **„Außerdem“** das Wort **„wird“** gestrichen und ersetzt durch das Wort **„kann“**.
- (3) In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort **„Verspätungszuschlag“** die Worte **„erhoben werden.“** eingefügt. Die Worte **„in Höhe von 10 vom Hundert der errechneten Beitragsschuld, mindestens jedoch 25 Euro und höchstens 500 Euro erhoben, wenn sie die Verspätung zu vertreten haben.“** werden gestrichen und ersetzt durch die Worte **„Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 vom Hundert der errechneten Beitragsschuld, mindestens jedoch 10 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung und höchstens 500 Euro, wenn der Tierhalter die Verspätung zu vertreten hat.“**

- (4) In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „**Verspätungszuschlag**“ die Worte „**wird auf volle Euro abgerundet und**“ eingefügt
- (5) In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort „**darf**“ das Wort „**jedoch**“ gestrichen
- (6) In § 5 Absatz 3 b) wird das Wort „**einmal**“ ersetzt durch das Wort „**einmalig**“
- (7) In § 5 Absatz 3 b) wird nach dem Wort „**Jahr**“ das Wort „**und**“ eingefügt.
- (8) In § 5 Absatz 3 c) wird der Absatz 3 d) mit den Worten „**wenn der Tierbestand innerhalb von 2 Wochen nach der Erhöhung oder Beginn der Haltung einer Tierart wieder verringert oder aufgegeben wird,**“
- (9) In § 5 Absatz 3 d) wird der Absatz 3 e) mit den Worten „**bei Schafen die bis 9 Monate alt sind.**“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 08. Dezember 2021

gez.

Dr. Gerhard Kuhn

Geschäftsführer

Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am 08. Dezember 2021

gez.

Dr. Gerhard Kuhn,

Geschäftsführer

Die vorstehende Satzung wurde vom Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 18.01.2022 gemäß § 19 Absatz 2 TierGesAG genehmigt. Am auf der Homepage www.tsk-bw.de bereitgestellt und veröffentlicht und somit amKraft getreten.